

Ansiedlung, Leben und Schicksale der Juden in Schaffhausen

Autor(en): **Harder, H.W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen**

Band (Jahr): **1 (1863)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ansiedelung, Leben und Schicksale der Juden in Schaffhausen.

Von H. W. Harder.

Die Juden, das gekennzeichnete, auf der ganzen Erde zerstreute Volk ohne Land — siedelten sich schon frühe in Schaffhausen an, und erwarben sich ihren Lebensunterhalt wie anderwärts beinahe ausschließlich durch Ausleihen von Geld.

Aus den ersten Zeiten des Christenthums hatte sich die Ansicht, daß man Geld nicht gegen einen Zins oder auf Wucher leihen solle, durch viele Jahrhunderte hindurch fortgeerbt und wurde auch von der Kirche als Grundsatz angenommen. Als aber die ursprünglichen, brüderlichen Verhältnisse zu schwinden begannen, machte sich die theilweise ab Handen gekommene Bruderliebe zunächst in ökonomischer Beziehung fühlbar; es entstand hie und da Geldmangel, der die Gewerbetreibenden drückte und insbesondere die Unbemittelten; diese waren genöthiget, zur Beseitigung der Hemmnisse sich an die allgemein verhassten Juden zu wenden, die in Geldangelegenheiten es nicht genau nahmen und bereitwilligst den Christen zu Diensten standen, wenn sie ihre Interessen hinlänglich gewahrt und gedeckt wußten. Die Art und Weise, wie die Juden das als Monopol ihnen zugefallene Geldgeschäft betrieben und ausbeuteten, wurde stets drückender und zuletzt unerträglich, weßhalb man, durch den Geldüberfluß, den Corporationen und reiche Privatpersonen mitunter hatten, begünstiget, einen Ausweg suchte und zuletzt darin fand, daß die Reichen von den Geldbedürftigen

jährlich zu entrichtende Geldzinse für den vierzehnen- und bald nachher für den zwanzigfachen Betrag derselben kauften, und zur Sicherung dieser Geldzinse die als Pfand eingesetzten Häuser und Liegenschaften sich versichern ließen. Dieses Auskunftsmittel, eine Nachahmung der schon längst bestandenen und kirchlich genehmigten Erkaufung von jährlich zu beziehender Naturalgefälle, brachte das Geld der Wohlhabenden unter erforderlicher Garantie und gegen billige Zinse in den Geschäftsverkehr, und wirkte so unstreitig viel Gutes, um so mehr, als die theuer zu bezahlende Hülfe der Juden nicht mehr so viel in Anspruch genommen werden mußte. Bei plötzlichem Geldbedarf, oder in Ermanglung von Liegenschaften, ab denen Geldzinse verkauft werden konnten, immerhin aber bei Bedarf von kleinen Summen, sah man sich genöthiget, zu den Juden seine Zuflucht zu nehmen, welche auf allerlei Fahrhabe Geld liehen, dafür aber oft unerschwingliche Zinse forderten, welche diejenigen der Christen um das 4- bis 8fache überstiegen und wohl noch höher geschraubt worden wären, würden nicht die Obrigkeiten schützend eingegriffen sein.

Bei dieser Lage der Dinge im Allgemeinen erklärt es sich von selbst, wie es gekommen, daß das Volk der Juden in dem gewerbsthätigen Fischerort und Flecken Schaffhausen repräsentirt war. Schon das älteste Gesetzbuch, der Richtbrief, erwähnt derselben, bezüglich des Fleischbedarfs, und ein Grundzinsrodell des Klosters vom Jahr 1299 führt einen Juden als Besitzer eines steinernen und zwei gewöhnlicher Häuser auf, die am Obermarkt lagen und später unter dem Namen Haselstaude eine etwelche Berühmtheit erlangten. Anno 1333 wurden diese Häuser von dem Juden Jakob bewohnt, der hiesiger Bürger war und zum Schutze seines Hauptgebäudes vor Rath die Verfügung traf, daß wenn das Nebenhaus je in fremde Hände kommen würde,

dessen Besitzer nie das Recht haben sollten, dasselbe höher aufzuführen, weil dadurch am großen Hause mehrere Fenster und das benötigte Licht verbaut und demselben empfindlicher Schaden zugefügt würde. Auf die Rückseite der hierüber ausgefertigten Urkunde notirte der Jude Jakob mit hebräischer Schrift den Hauptinhalt derselben, wodurch ein sprechendes Andenken an diesen jüdischen Bürger auf uns gekommen ist ¹⁾. Anno 1340 gieng das Haus zur Haselstaube mit dem Hintergebäude käuflich an den Domherrn Johannes Windelock, nachherigen Bischof von Constanz über, der jedoch den Kaufschilling schuldig blieb und dem Verkäufer das Haus als Pfand verschrieb ²⁾. Die letzte sichere Nachricht über den Juden Jakob fällt in's Jahr 1343, in welchem er der Stadt Zürich für ein bedeutendes Kapital, welches dieselbe bis auf den Rest von 250 Pfd. Heller abbezahlte, eine Quittung ausstellte ³⁾. Sehr wahrscheinlich ist er sechs Jahre später als ein Opfer des Fanatismus gefallen, jedenfalls seine Rechtsnachfolger.

An der Neustadt wohnten gleichzeitig einige Judenfamilien, der Jude Salomon und neben ihm die Jüdin Rachel, genannt die Ganzer, welche ebenfalls hiesige Bürger und Hausbesitzer waren. Diese Rachael muß indessen nicht sonderlich begütert gewesen sein, da sie anno 1325 13 fl. jährlichen Zins ab ihrem Haus an Conrad Dörslinger für neun Pfd. Pfg. verkaufte ⁴⁾. Vielleicht war [dieses auch nur ein Mittel, dessen sie sich bediente, um den Schein der Unvermöglichkeit auf sich zu ziehen. Da neben dem Haß, den sich die Juden insbesondere durch ihre rücksichtslose Geldgier zugezogen, auch Neid und Mißgunst über ihr Besitzthum sich fühl-

1) Urkunde bei H. W. S.

2) Chronik der Stadt Schaffh. 2, 46.

3) J. C. Ulrich's Sammlung jüdischer Geschichten, S. 208.

4) Urkunde des hist. antiquar. Vereins.

bar machte und ihnen mancherlei Besorgnisse erwecken mußten, die schneller und vollständiger ihre Begründung fanden, als die mit allerhöchsten Privilegien begabten Juden ahnen konnten.

Im Jahr 1348 grassirte eine ansteckende, mörderische Krankheit weit umher, welche unzählige Opfer forderte. Die Schrecken dieser Pest vermehrend, verbreitete sich das Gerücht, daß eine allgemeine Vergiftung der Brunnen stattgefunden habe, der zu Folge dieser Sterbend ausgebrochen sei. Als Urheber dieser angeblichen Brunnenvergiftung wurden die Juden bezichtigt und diesem Gerücht um so eher Glauben geschenkt, als die von der Pest Befallenen schnell, binnen 2mal 24 Stunden, dahingerafft wurden. Man wollte als fernere Bestätigung dieser Beschuldigung die Entdeckung gemacht haben, daß die Juden des Genusses des stehenden oder Sodwassers sich enthielten und daher auch verschont worden seien und fieng allgemein an, die schon längst Verhafteten vollends als Erb- und Todfeinde zu fliehen und zu verfolgen. Im Schlosse Chillon, das damals noch zu Savoyen gehörte, wurden im September g. J. die ersten peinlichen Verhöre mit den eingefangenen Juden vorgenommen, die mit der Verbrennung dieser Unglücklichen endigten. Bald darauf, zu Anfang des Jahres 1349, verfuhr man in Bern und Zofingen in gleicher Weise mit den der Brunnenvergiftung beschuldigten Juden um so unnachsichtlicher, als in letzterer Stadt wirklich in den Brunnen Säckchen mit Gift gefunden wurden, die, wie aus dem Geständniß einiger entsetzlich gefolterter Juden hervorgieng, von ihnen und ihren Glaubensgenossen eingelegt worden seien. — Es fand nun eine allgemeine Verfolgung und Vertilgung dieser verfehmten Leute statt, welche einzig und allein zu Avignon bei dem Papste Clemens IV. ein sicheres Asyl fanden. Nach dem Vorgange anderer benachbarter Städte, z. B. Zürich, Winterthur, Basel u. s. w., in welcher letzterer Stadt die Juden auf

einer Insel im Rhein in ein hölzernes Häuschen gesperrt und mit diesem verbrannt wurden (Januar 1349), verfuhr auch Schaffhausen mit den angeessenen Juden. Man glaubte den gekommenen Gerüchten, Anklagen und an der Folter erpreßten Zugeständnissen derselben, sieng sie ein, überantwortete sie dem Feuertode, während man, wie an andern Orten, die Hand über ihre Habe schlug und einen schwarzen Strich durch ihre Forderungen an die Christgläubigen zog.

Ueber die Verbrennung der Juden in Schaffhausen ist nichts Näheres bekannt, weshalb man bis dahin annahm, daß sich diese harmlose und sonst so furchtsame und bedächtigt handelnde Stadt des entseßlichen Vergehens der ungerichten Hinrichtung der Juden zu dieser Zeit nicht schuldig gemacht habe ¹⁾; allein ein noch vorhandenes Aktenstück zeugget für das Gegentheil.

Herzog Albrecht von Oesterreich, der sich erfolglos bemüht hatte, die Juden vor dem Grimme seiner Unterthanen zu schützen, nahm, nachdem dieselben so zu sagen ausgerottet waren, keinen Anstand, deren hinterlassenes Besizthum für sich und sein Haus anzusprechen. Sein Ansinnen befremdete, man zeigte sich nichts weniger als geneigt, demselben unbedingt Folge zu leisten. Dieses war auch in Schaffhausen der Fall, weshalb zur Erledigung dieser Angelegenheit Schaffhausen eingeladen wurde, durch Bevollmächtigte seine Einsprachen vor einem Schiedsgericht kund zu geben, an dessen Spitze des Herzogs Schwester, die berühmte Königin von Ungarn stand, die sich als Vermittlerin aufgeworfen hatte, um die Anstände zu regeln und mittelst eines endgültigen Spruchs abzuwandeln. Das hinterlassene Vermögen der Juden wurde, ohne deren Besizthum an Häusern

1) Vergl. Ulrichs jüdische Gesch. S. 209 u. a. m.

und Hausgeräthschaften u. s. w., von den Abgeordneten der Stadt auf neunhundert und vierzig Mark Silber angegeben, eine Summe, die den Sachwaltern des Herzogs zu gering tarirt erschien, um so sicherer, als die Abgeordneten unter keinen Umständen sich herbeilassen wollten, die Richtigkeit ihrer Angaben eidlich zu bekräftigen. Es wurde deswegen folgender Spruch gefällt: „daß die Bürger von dem Gut, das die Juden hinterlassen haben, Johannes, dem Schultheißen zu Waldshut, als herzoglichem Vogt im Thurgau und im Aargau, zu Händen der österreichischen Herrschaft, besagte neunhundert und vierzig Mark Silbers einhändigen sollen, ebenso was über diese Summe hinaus an Gold und Silber noch aufgefunden würde“.

„Alles übrige, von den Juden herkommende Besitztum, wie das genannt ist, es sei an Häusern oder anderm Gute, solle denen von Schaffhausen bleiben, mit alleiniger Ausnahme des Hauses zur Haselstaude, welches dem gegenwärtigen Besitzer desselben und seinen Erben, dem herzoglichen Canzler, Meister Johannes Windelock, Domherrn, bleiben solle, gemäß herzoglicher Dotation“.

„Endlich sollen sowohl die eingewessenen Bürger als die Ausbürger zu Schaffhausen aller Gülden, die sie den Juden schuldig gewesen, ledig und quitt sein und derselben wegen Niemand mehr etwas zu antworten haben. In gleicher Weise solle es auch mit den Anforderungen der österreichischen Herrschaft seine Bewandniß haben und die Bürgerschaft der Stadt Schaffhausen wieder in die Huld eingesetzt sein“.

Diese von Herzog Albrecht zu Perchartstorf am St. Stephanstag anno 1349 ausgefertigte Urkunde trägt auf der Rückseite die leichtfertige Registratur-Überschrift: „Die Richtung, als die Juden brennt waren“ 1).

1) Urkunde des Kantons-Archivs.

Während die an die Juden verschuldeten Bürger und Einwohner Schaffhausens durch einen Gewaltstreich mit einem Male ihrer Schuldigkeiten entledigt wurden, sorgte auch der Rath für die materiellen Interessen der Stadt und versilberte, was sich von dem angefallenen Gut versilbern ließ. Der Unsegen, den dieses Gut der Stadt brachte, kann nur noch durch einen, indessen authentisch belegten Fall, nachgewiesen werden. Die Schultheißen von Randenburg, denen immer noch etwelche vogtherrliche Rechte zu verwalten standen, benützten die Zeit und entlehnten aus dem Judengute, mit dem der Stadtsäckel gefüllt war, fl. 400, wahrscheinlich gegen genügende Unterpfande. Nach Verlauf eines Jahres rechneten die Schultheißen mit Rath und Bürgerschaft ab wegen der ihnen schuldig gewordenen Bußengelder für Frevel, und siehe da, es überstiegen diese die Summe, die ein Jahr zuvor die Schultheißen von Randenburg von der Stadt entlehnt hatten, derart, daß die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen denen von Randenburg noch als eine Verzichtleistung notirt wurde (Donnerstag vor St. Gallen-tag 1350)¹⁾.

Ob schon die Juden schon wiederholt die Erfahrung gemacht, welch' geringen Schutz zur Zeit der Aufregung und Gefahr selbst kaiserliche Freiheits- und Schirmbriefe ihnen gewährten und wie wenig Vertrauen in die bündigsten Zusicherungen der Städte rücksichtlich des persönlichen Schutzes und des Eigenthums zu setzen sei, so ließen sie sich doch bald wieder allerorts nieder, wo nicht direkte Verbote, wie z. B. in Straßburg ihnen entgegen standen. Kaum waren zwanzig Jahre verstrichen seit der gräuelhaften Verfolgung, so waren sie schon wieder in Schaffhausen ansäßig. Der eingefleischte Schacher- und Wuchergeist ließ es ihnen noch nicht

1) Stadtbuch im Kant.-Archiv.

zu, durch Landbau und Handarbeiten ihren Lebensunterhalt und irgendwo zu diesem Zwecke ein sicheres Asyl zu suchen.

Unter gewissen vertragsgemäßen Bedingungen wurden die Juden jetzt wie vormals auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, nebst Weib und Kindern als Bürger aufgenommen, indessen selbstverständlich unter Verzichtung auf alle politischen Rechte. Aus dem 14. Jahrhundert ist nur noch ein einziger Bürgerrechtsbrief auf uns gekommen, der aus dem Archiv entfernt und als Bücherdecke verwendet worden ist. Nach demselben wurden am St. Gertrud-Tag 1391 „durch unser Stadt und Bürger Nutzen willen“: Männlin, Bine-
liz, des Juden Sohn; Lemblin, Männlins Sohn von Katzenstein, Jüthen, die Jüdin von Ravensburg und deren Sohn Symon, in das hiesige Bürgerrecht aufgenommen. Unter Angelobung, sie, so lange ihr Aufenthalt in hiesiger Stadt dauern würde, getreulich an Leib und Gut gegen Jedermann, gleich den übrigen Bürgern, die Christen und bei uns seßhaft sind, zu schirmen, nahm man sie auf unbestimmte Zeit, doch unter Kündigungsfrist von einem halben Jahr in Folge gegenseitiger Uebereinkunft unter nachstehenden Bedingungen auf:

Es ist den genannten Juden gestattet, den Bürgern Geld zu leihen auf Briefe und fahrende Pfänder. Als Zins dürfen sie wöchentlich für jedes Pfd. Heller, abgesehen von einer größern oder kleinern Summe, zwei Pfennig verlangen, ebenso für Beträge unter einem Pfund bis auf 10 ß . Darleihen unter 10 ß . sollen ihnen wöchentlich mit einem Pfennig verzinnt werden. Diese Taxen finden nur gegen Bürger und Angehörige der Stadt Schaffhausen ihre Anwendung. Mit Fremden mögen sie Verabkommnisse treffen nach Belieben, ohne deswegen Verantwortung und Strafe gewärtigen zu müssen.

Die Juden sollen von Niemanden zu einem Anleihen gezwungen werden können, auch dürfen sie Pfänder jeder Art nehmen, selbst wenn diese geraubt, gestohlen, oder sonst unrechtmäßig erworben wären, mit alleiniger Ausnahme zerbrochener Kelche, blutiger Gewänder und nasser Häute, „die man uff ainem Mescher zühet“. Sie sollen auch nicht verpflichtet sein, die Hinterleger unrechtmäßig erworbener Pfände bei Behörde zu verzeigen, oder Pfänder gegen andere austauschen zu lassen, oder Behufs Versteigerung herauszugeben u. s. w.

Sollten die Aufgenommenen irgend eines Vergehens wegen eingeklagt werden, so sind als Zeugen nur ehrbare Leute, Christen und Juden, die Einwohner der Stadt Schaffhausen sind, zuzulassen.

Bei Verübung gewöhnlicher Frevel sollen die Juden ebenfalls gleich den Bürgern gehalten, jedenfalls aber ihnen deshalb nie die Stadt verboten werden.

Forderungs- und andere Klagen und Angelegenheiten müssen gegenseitig, nach Anleitung der von Herzog Leopold von Oesterreich erlassenen Verordnung, vor die hiesigen Gerichte gebracht und abgewandelt werden.

Endlich werden die aufgenommenen Juden alle, ohne Ausnahme, des Kriegs- und Wachendienstes überhoben, dafür aber sollen sie die ihnen auferlegten Steuern, welche zur Hälfte der Herzoglichen Kammer zufallen, alljährlich entrichten, und zwar Männlin fl. 10. — Lemblin fl. 8. — und Sütten und ihr Sohn zusammen fl. 9 — in Gold¹⁾.

Außer diesen Bürgerrechts-Urkunden war den hier wohnenden Juden noch durch allgemeine Beschlüsse des Vogts, des Raths und der gesammten Bürgerschaft eine Handfeste gegeben, die sie fortan ruhigen Blickes in die Zukunft schauen

1) Urkunde bei H. W. S.

ließ. Sie lautete also: „Wäre der Fall, daß ein Herr oder jemand anders, wer der wäre, einen oder mehrere unserer Bürger oder Bürgerinnen und wer bei uns in unsern Gerichten und Schirm je seßhaft und wohnhaft ist, es seien Christen oder Juden, Reiche oder Arme, Männer oder Frauen, Pfaffen oder Layen, Geistliche oder Weltliche, wie sie genannt sind, ohne Recht fienge, oder fangen und brandschazen oder ihre Häuser und anderes Gut nehmen, vorenthalten oder ihnen diese beschliessen wollte, sollen derlei Eingriffe nach bestem Vermögen, durch alle Einwohner abgewendet und verwahrt werden, getreulich, fest und einbarlich, unter Einsetzung von Gut und Blut“ 1).

Auch hinsichtlich des Rechtsschutzes genossen die Juden durch allgemeinen Beschluß der Bürgerschaft die gleichen Vortheile wie diese; überhaupt wurde ihnen alles verheißen, was sie billigermaßen wünschen konnten und selbst unbiligerweise gefordert hatten (12. April 1389).

Um diese Zeit wurde auch der Jude Smarien, genannt lang Smaryen von Neuenstadt, mit Henlin seiner Ehefrauen und zwei Kindern in den hiesigen Bürgerverband aufgenommen, gestützt auf Schirm-, Geleits- und Empfehlungs-Briefe, die derselbe sowohl von den österreichischen Herzogen selbst als Namens derselben von verschiedenen Landvögten erhalten hatte. Zu mehrerer Empfehlung wies derselbe auch einen eigenhändigen Brief des österreichischen Landvogtes im Nargau und Thurgau, Rainharts von Wähingen vor, worin dieser seinen „lieben Smaryen“ gar ernstlich im Auftrage des Herzogs bittet, mit Mandegger und mit Kron zu ihm nach Baden zu kommen, da er seiner, zu seines Herren nothdürftigen Sachen sehr bedürfe. 1389 2).

1) Stadtbuch im Kts.-Archiv.

2) Urkunden bei H. W. S.

Nach diesem wurden innerhalb 10 Jahren noch nachgenannte Juden und Judenfamilien aufgenommen, nämlich Bineli, Moses, Jakob, Michael, Aaron der Arzt, Binelmann, Josimann, Schmul, Simon von Frankfurt, Smaryens Tochtermann, Salomon, der in Michaels Haus wohnte, Zeklin von Ueberlingen, Mathias Wölflin und Hirk, welche mit ihren Angehörigen mindestens einen Personenstand von 40 Seelen zählten.

Schon im Jahr 1370 kommen die Juden in Schaffhausen wieder zum Vorschein. Eine Familie Judmann bewohnte ein Haus im jetzigen Ringfengäßchen, welches von derselben bis zum Jahr 1493, den Namen Judmannsgäßli trug, in welchem Jahr der berühmte Mang Thöning an die Stelle des alten Judenhauses sein stattliches Haus erbauen ließ, nach dessen Erbauer das Gäßchen nun genannt wurde, bis die Ringten von Wildenberg einzogen und dadurch dem Gäßchen seinen jetzigen und wahrscheinlich bleibenden Namen verliehen.

Später siedelten sich mehrere Familien in der oberen Neustadt an und zwar im sogenannten Stadthof, der durch ein Thor verschlossen werden konnte. In der nächsten Nähe desselben befand sich die Synagoge, deren Stelle heute noch durch das Haus „zur Judenschule“ bezeichnet wird. Vom Ringten- oder Judmannsgäßchen führte durch die anstoßende Wiese ein Fußweg zur Synagoge, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnenden Juden.

Bei der starken Vermehrung der Juden, gegen das Ende des 14. Jahrhunderts, sahen sich mehrere Haushaltungen genöthiget, außerhalb des Stadthofs Häuser zu kaufen 1),

1) Anno 1393 kaufte Lemblin von Mächtild Bommann, Berchtolds Wittwe für 26 Goldgulden und unter Uebernahme eines jährlichen Zinses von 4 fl. ein Haus an der Neustadt, neben dem

und zu wohnen, weshalb die Reibungen zwischen Christen und Juden sehr überhand nahmen. Unsere sogenannten Frevel-Bücher¹⁾ liefern hiefür den unlängbarsten Beweis und lassen überdies in den sittlichen Verfall jener Zeit einen richtigen Blick thun.

Die Juden waren verachtete und verhaßte Leute und wurden gleichsam nur als Aushülfspersonen in Geldnöthen geduldet. Von christlicher Liebe verspürten sie selten einmal einen Hauch und darum setzten sie diesem liebelosen, ja feindseligen Betragen ähnliches Gebahren entgegen, das um so eher kränkte und zum Haß anstachelte, als die gemeine Meinung der Ansicht stand, daß ein Jude sich alles gefallen lassen müsse, um der Duldung wegen, die ihm zu Theil werde.

In diesem steten Kampfe verwilderten die Juden sichtbar, weshalb sie in der Noth unsere Vorfahren noch übertrafen. Um die Verhältnisse zwischen Christen und Juden im Privatleben zu regeln und feindseligen Reibungen möglichst zu steuern, hatte man schon frühe Gesetze und Verordnungen erlassen, die allgemeine Geltung hatten und durch langhergebrachte Übung hinlänglich sanktionirt waren.

Diesem zufolge mußten die Juden einen Spizhut tragen, damit sie von Jedermann auf den ersten Blick als solche, das heißt Gegner Christi, erkannt würden. Später traten gelbe Ringlein oder rothe Tuchläppchen, in Form der Spizhüte ausgeschnitten, die auf der Brust des Oberkleides getragen werden mußten, an deren Stelle.

Es war den Juden untersagt, die öffentlichen Bäder, namentlich am Freitag, gleichzeitig mit den Christen zu benutzen.

¹⁾ Haus Egbrechts des Rothen von Randenburg und demjenigen Johannes, des Weibels gelegen. Kts.-Archiv.

1) Im Besitz H. W. H's.

Bei Hochzeitsanlässen, ja selbst bei bloßen Trinkgelagen und bürgerlichen Zusammenkünften, durfte sich kein Jude einfinden, sie sollten auf sich selbst beschränkt leben und außer dem geschäftlichen in keinen weiteren Verkehr mit den Christen treten — eine Maßregel, deren Beobachtung von der Kirche den Christgläubigen geboten wurde.

Eine lange Zeit wurde das Verbot eingehalten, daß die Juden keine christlichen Dienstboten noch Ammen halten sollten; allein im Verlaufe wurde diese kirchliche Verordnung gegenseitig gebrochen.

Endlich war den Juden strenge geboten, in der Charwoche, jedenfalls vom hohen Donnerstag an bis nach dem Osterfeste, in ihren Häusern bei verschlossenen Thüren und Fenstern in tiefer Ruhe zu verweilen, während welcher Zeit es den Christen verboten war, die Häuser der Juden zu betreten.

Mehr oder weniger wurden all diese Verordnungen von den hiesigen Juden unbeachtet gelassen und namentlich die letztere, wodurch sie sich tiefen Haß zuzogen. Im schlimmsten Fall rechneten sie auf die Günt der Obern, die sie durch Dienstleistungen zu erschmeicheln bemüht waren und mitunter auch wirklich erworben haben mochten.

Unsere Juden ließen ihre Kinder durch jüdische Lehrer in den nothwendigsten Fächern unterrichten. Es waren diese Schulmeister Leute gemeiner Natur, die wenig Achtung genossen und von den Juden zum öftersten durchgeprügelt wurden. Ueberhaupt waren Zank und Streit und thätliche Mißhandlungen bei den Juden an der Tagesordnung, so wohl unter sich als insbesondere gegenüber den Christen. Von den vielen Freveln, die in den noch vorhandenen Bußenbüchern, die Juden betreffend, eingetragen sind, folgen hier eine Anzahl der Bezeichnendsten:

Der junge Judmann, der sich anno 1372 gleich seiner

Mutter eines Hühnerdiebstahls schuldig machte, verunglimpft den Bestohlenen, Bertschi von Landau, noch obendrein durch die Aussage, als zöge dieser mit einer Klapper, wie ein Aussätziger, bettelnd auf der Landschaft umher. —

Der alte Lemblin zeichnete sich insbesondere als ein roher, streitsüchtiger Mensch aus, der bei vielen Händeln verwickelt war. Namentlich behandelte er die Dienstboten übel und schlug anno 1383 seinen Knecht blutrünstig. Wie es scheint, ohne stichhaltige Veranlassung, mißhandelte er anno 1396 auch einen Spenglerknaben in Burkhard Schneiders Haus, welcher Vorfall ebenfalls dem Vogt geklagt und neben mehreren christlichen auch durch drei jüdische Zeugen bestätigt wurde. Vielfache Beschimpfungen und Kaufereien, denen sich die männlichen Juden schuldig machten, übergehend, folgen hier Züge aus dem Leben der jüdischen Frauen, die mindestens ebenso roh als die Männer waren, in der Zankfüchtigkeit aber dieselben weit übertrafen und sehr oft Veranlassung zu heftigen Auftritten gaben. Mit ihren Nachbarn lebten sie in steter Fehde; auf dem öffentlichen Markte wich man ihnen aus, namentlich der Beli, des Mänlins Ehefrau, welche mit „bösem Goyms“ und den schändlichsten Redensarten um sich warf, wenn sie sich bei Einkäufen beeinträchtigt fühlte; selbst mit den Bäckerjungen unter der Brodlaube zankten sie sich herum und mißhandelten dieselben sogar. Die Judenweiber figuriren beinahe alle in den Frevelbüchern, und wäre es nur der losen Zungen wegen. Jeden Augenblick waren sie bereit, den Leuten „das böse Uebel“ zu wünschen, so oft sie auch hiefür gebüßt wurden. Bei dem Juden Jakob diente eine Christin, welche auf Anstiften ihrer Meisterin durch die jüdische Nebenmagd thätlich mißhandelt wurde, zumal als sich die Jüdin erbot, die Frevelbuße, wie hoch dieselbe auch sei, zu entrichten.

Mehrere Verunglimpfungen sind eingetragen, die die

Jüdinnen auf dem Weg zur Synagoge gegen Christen ausstießen, was um so weniger befremden kann, wenn man vernimmt, daß selbst in der Synagoge die Judenweiber sich auszankten, so Michaels und Lämblins Frauen anno 1393.

Josimanns Weib wünschte der Magd des Werkmeisters „am stillen Freitag“, als diese zur Kirche gieng, „das böse Uebel“. Bei der Nachhausekunft wurde dieselbe von dem Juden Schmol verfolgt und gelästert, ebenso am Abend vor Ostern, welcher Unfug der festlichen Zeit wegen den Juden doppelt übel vermerkt wurde. Am grellsten benahm sich die Frau des Arztes Aron, welche mit ihrem Nachbar Heini Löw zertragen war und in einer Anwandlung von Zorn sich soweit vergaß, daß sie den zum Sitzen bestimmten Körpertheil über die Fensterbrüstung herausbog gegen den ihr verhaßten Nachbar.

Durch all diese Handlungen erschwerten sich die ohnehin verhaßten Juden ihren hiesigen Aufenthalt. Je länger je auffallender und unverhüllter gab sich der Groll gegen sie kund.

An der Judenfaßnacht anno 1394 drohte Heini Nägeli mehreren Juden mit Tod und Verderben und daß er ihnen die Keßler über den Hals schicken werde. Es wüthete dieser gegen die Juden fort und verhieß ihnen, daß weder der Hün noch der Schupfer, beide des Raths und der Juden Beschützer, mächtig sein sollen, einen Anlauf gegen sie zu hemmen. Er werde mit 30 oder 40 Mann am folgenden Tag vor ihre Schule kommen, um ihnen die Köpfe einzuschlagen.

Um die nämliche Zeit paßten die Sporrer, 5 Mann stark, dem Juden Mayer von Constanz auf, der mit seinem Knechte bei Mänlin zur Herberge gestiegen war. Der Schiffmann Wolfram holte die Juden Nachts ab, um ihnen zum bereitgehaltenen Schiff im jetzigen Schmiedenthörli beim Kolbenthor zu leuchten.

Schon unterwegs wurden sie von den Genannten angefallen und hart gelästert, und als sie das Schiff erreicht hatten, gieng der Lärm auf's Neue an. Den Fischern wurde vorgeworfen, wer sie geheizen, die bösen Ketzer zu führen? Der Lohn dafür werde ihnen übel bekommen! — Mit großen Steinen begannen die Sporrer nun auf das Schiff zu werfen, so daß die Angegriffenen der größten Gefahr ausgesetzt waren, und ganz sicher schwer verletzt worden wären, würde es ihnen nicht gelungen sein, noch rechtzeitig eine schützende Mauer zu erreichen.

Eines Abends vermißte Peter Sarmürker seinen Anaben; ohne vorerst noch anderwärts demselben nachzufragen, eilte Sarmürker, von übelm Vorurtheil geleitet, in das Haus eines ihm verdächtig scheinenden Juden und forderte diesen in höchster Erbitterung auf, ihm seinen Sohn augenblicklich herauszugeben, widrigenfalls er sofort blutige Rache an ihm nehmen werde. Zum Glück stellte sich die Schuldlosigkeit des Juden rechtzeitig heraus, weßhalb es bei der Drohung verblieb.

Unter derartigen Verhältnissen gieng das 14. Jahrhundert zu Ende. Die Erbitterung gegen die Juden stieg von Woche zu Woche; zugleich aber auch das Guthaben derselben bei Bürgern und Einwohnern, wobei die Juden als Gläubiger herz- und rücksichtslos verfahren.

Verdächtigungen und Beschuldigungen aller Art wurden gegen die Juden herumgeboden und je schwerer dieselben lauteten, um so eher wurde ihnen Glauben geschenkt. Es bedurfte nur eines Zunders, um die Schreckensscenen von 1349 wieder hervorzurufen. —

Den Juden konnte diese Sachlage keineswegs unbekannt sein, weßhalb sie sich gewiß doppelt bemühten, zu keinen ernst- und gerechten Klagen Veranlassung zu geben. Nichts desto weniger brach mit dem Jahre 1401 die längst verhal-

den, deren man bedurfte, um sie und die Ihrigen Form Rechts zum Tode zu verurtheilen. Gegen die Juden Lemblin, Hirz und Mathias verfuhr man am schrecklichsten. Es wurden denselben Schnitte in die Waden gemacht und in die Wunden heißes Pech gegossen; als ungeachtet dieser wiederholten Marter die Angeklagten auf ihrer Behauptung bestanden, daß sie unschuldig an dem Blute des Knaben seien, wurden ihnen die Fußsohlen angebrannt, „daß man wohl das bloße Bein gesehen habe“. Jetzt, um dieser abscheulichen Qualen überhoben zu werden, bejahten sie die an sie gestellten Fragen, worauf über alle in Schaffhausen ansässigen Juden das Todesurtheil ausgesprochen wurde. Als man die Juden zum Scheiterhaufen führte, erhoben diese Unglücklichen ein herzerreißendes Gewimmer unter Betheuerung ihrer Unschuld, sie mögen an der Marter zugestanden haben, was sie wollen, sie seien ihrer nicht mehr mächtig gewesen und hätten, von der Pein überwältiget, selbst das Dasein Gottes leugnen können. Als indessen alle diese Betheuerungen nichts mehr verfiengen, da brachen die dem Tode Verfallenen in lautes Klagen aus und nannten ihre Richter Bösewichte und Mörder, die sie unschuldiger Weise dem Tode überantworteten, ja die sonst so bössartigen Jüdinnen baten die Umstehenden, für sie Gott zu bitten, daß er um ihrer Unschuld willen ihnen gnädig sein wolle¹⁾. Etwa dreißig Personen wurden dahier allem Anschein nach unschuldig verbrannt und dem Hasse und dem Eigennuz geopfert. Die Ueberreste dieser Unglücklichen wurden in eine Grube gelegt und diese einige Tage hindurch von des Hafners Sohn auf der Steig bewacht, der hiefür mit 6 fl. belohnt wurde²⁾. Die Exekutionskosten wagte man nicht der Stadtrechnung einzuverlei-

1) Ulrichs jüdische Gesch. S. 209 u. a.

2) Rechnung im Stadtarchiv.

ben; es scheinen dieselben vorab aus dem hinterlassenen Besitzthum der Juden bezahlt worden zu sein, mit welchem man jetzt wie ein halbes Jahrhundert zuvor verfuhr. Ebenso war es auch gehalten mit den zahlreichen Anforderungen, welche die Juden an die Bürger und Einwohner Schaffhausens zu machen hatten; die Asche der Gläubiger vertilgte die Schulden.

Auch in Winterthur wurden die Juden verbrannt; es trat daselbst für diejenigen, welche Christum bekannten, eine Begnadigung ein, von welcher indessen nur der Sohn des Juden Davids Gebrauch gemacht zu haben scheint, welcher sehr wahrscheinlich der Stammvater eines dortigen Künstlergeschlechtes geworden.

Nur wenige Wochen nach Vertilgung der Juden entlehnte Götz, Schultheiß von Randenburg, bei dem obgedachten neuen Christen von Winterthur, der nunmehr Hans Graf genannt wurde, 500 Goldgulden gegen Unterpfand des Dorfes Neuhausen und der Mühle am Rheinfall ¹⁾. Der Zinsfuß trug bereits den christlichen Charakter, da derselbe nur auf 5 Prozent gesetzt wurde.

Wie die Stadt Schaffhausen mit der Herrschaft von Oesterreich diesmal wegen des angefallenen Judengutes gerechtfertiget wurde, kann nicht angegeben werden. Immerhin erhielt dieselbe erst anno 1411 von Herzog Friedrich die nachgesuchte vollständige Verzeihung für den verübten Judenmord ²⁾, und zwar namentlich der dem Haus Oesterreich in der Schlacht am Stoß geleisteten Dienste und der gefallenen Bürger wegen.

Im Jahr 1420 ließ sich ein Jude Namens Leu mit seinem Haushalte wieder in Schaffhausen nieder. Doch blieb derselbe nur ein Jahr, da ihm die Abgabe von 50 fl. an

1) Urk. im Kant.-Archiv.

2) Ordnungsbrief im Kts.-Archiv.

die Stadt zu schwer fallen mochte¹⁾. Fünfzehn Jahre später meldete sich abermals ein Leu, Bürger von Zürich, (vielleicht der obige), um die Aufnahme in den hiesigen „Schirm, Trostung und Geleit“, ebenso die Wittve und Kinder des lahmen Leuen nebst dem Juden Schmol. Einstimmig wurde denselben ihr Ansuchen unter folgenden Bedingungen und Rechten gewährt.

Es sollen die Genannten mit Weib und Kindern nebst Hausgesind für einmal auf die Dauer eines halben Jahrs, den eingewohnten Bürgern gleich, in der Stadt wohnen, in zweien Häusern, wo sie die käuflich erhalten mögen. Nach dieser Zeit kann denselben der Aufenthalt auf Jahresfrist gekündet werden.

Die Juden männlichen Geschlechts sind verpflichtet, beim Verlassen ihrer Häuser das vorgeschriebene Kennzeichen, ein von rothem Tuch ausgeschnittenes Judenhütchen, auf dem Oberkleid zu tragen, bei Buße von 5 ß . Heller, für welche die Stadtknechte sie pfänden mögen.

Es ist dem Juden Leu gestattet, alljährlich zweimal Schul und Capitel zu halten und während der Dauer dieser Uebungen fremde Lehrer und Schüler in seinem Haus zu beherbergen und zu verpflegen; doch sollen diese nur nach zuvor geschehener Anzeige bei dem Bürgermeister stattfinden, und Leu für diese Erlaubniß alljährlich zwei Glasfenster in die Rathsstube anfertigen lassen.

Die niedergelassenen Juden haben das Recht, den Bürgern und Einwohnern Geld zu leihen und hiefür wöchentlich bei einem Betrag von 10 ß . und darunter 1 Heller Zins zu erheben, von 11—20 ß . oder einem Pfund zwei Heller und für einen Gulden wöchentlich 3 Heller. Gegenüber Auswärtigen ist ihnen freier Spielraum gelassen. Es

1) Rechnung im Stadt-Archiv.

ist ihnen bei Verlust der Pfänder und der geliehenen Summe nebst Zins verboten, auf nasse Häute, blutige Gewänder und Kelche, Geld zu leihen, ebenso bei Verlust des Pfandes und der Zinse auf Harnische. Wenn die hinterlegten Pfänder unrechtmäßig erworben sind, müssen dieselben gegen Erstattung des Darlehens dem rechtmäßigen Besitzer verabsolgt und die Schuldner den Heimlichen angezeigt werden.

Hinterlegte Pfänder, die „von Schaben, Mäusen oder sonst gewüstet oder geschwächert“ würden, oder in Folge Brandunglücks verloren giengen, sollen die Juden nicht zu ersetzen haben; in letzterm Fall indessen, soll ihnen das Darlehen nebst Zins auch verloren sein.

Acht Tage nach erfolgter Mahnung zur Zahlung sollen die Juden berechtigt sein, die Pfänder zu versilbern oder für sich selbst zu behalten.

Bei einem Todesfall soll ihr hinterlassenes Gut ohne Abzug den Erbsberechtigten „freundlich und tugendlich“ verabsolgt werden.

Es ist ihnen gestattet, auch anderwärts ein Bürgerrecht anzunehmen und ihren Gewerbe zu treiben.

Sollten die Juden sich eines groben Vergehens schuldig machen, so können nur unbescholtene Juden und Christen als Zeugen zugelassen werden, bei unwichtigen Freveln mag jeder ehrbare Christ gegen sie zeugen. Bezüglich der Bußen und Strafen sollen die Juden den Bürgern gleich zu behandeln sein.

Als Ersatz für Steuern, Wacht, Zoll, Umgeld, Reisen u. s. w., auch daß man sie „desto fürderlicher geneigt sei zu schirmen“, sollen die aufgenommenen Juden der Stadt jährlich 80 rhn. Gulden bezahlen¹⁾.

Unter diesen Bedingnissen wurden die Juden abermals

1) Ulrich, S. 462.

in den Schutz der Stadt aufgenommen und wurde ihnen erlaubt, ihr Geldgeschäft zu betreiben.

Beinahe unter denselben Bedingnissen wurden später wieder andere Juden aufgenommen; doch sorgte man dafür, daß gerade nur so viele Juden hier ansäßig waren, als man durchaus bedurfte, um der drückenden Geldnoth Steuern zu können.

Die Aufnahmebedingnisse blieben beinahe immer dieselben, mit dem Hauptunterschiede jedoch, daß das jährliche Schirmgeld bedeutend vermehrt und auf 300 Gulden gestellt wurde, wozu dann noch die Abgaben des Mühlen- und Weinzolls kamen, nebst einem jährlichen Geschenke an die Stadt im Betrag von 10 Gulden rhn., wahrscheinlich als Equivalent für die vormals zu liefernden Glasfenster. Es ist auffallend, daß nur der Revers, den die Juden der Stadt zu geben hatten, und nicht der den Juden gegebene Schirmbrief die Schirmgebühr enthält; wie es scheint, verbot eine herzogliche Verordnung die Erhebung einer solchen. Zur Ertheilung der Niederlassungsbewilligung an die Juden war seit der neuen Epoche die Zustimmung des großen und kleinen Raths und der ganzen Gemeinde erforderlich, welche bei gut beleumdeten Juden um so weniger beanstandet wurde, als man den Gewinn, der aus der Schirmgebühr der Stadt zufließt, als ein Haupterforderniß betrachtete, „um die großen, merklichen Schulden derselben zu tilgen und dadurch das gemeine Wesen und den Fortbestand (Blipplichkeit) zu öffnen und zu fristen“ 1). —

Im Jahr 1450 hauste ein Jude, Namens Mose, in Schaffhausen, welcher mit der Stadt Stein wegen einer Capitalforderung in Prozeß gerieth, der eine zweimalige Dazwischenkunft eidgenössischer Boten erforderlich machte und

1) Allerlei Ordnungen bei S. W. S.

endlich unter Mitwirkung Schaffhauserischer Rathsboten im Frühjahr 1451 dahin entschieden wurde, daß die Stadt Stein bis zum nächsten Auffahrtstag dem Juden für seine Forderung 620 rhu. Gulden zu entrichten habe, unter Verzinsung, für jeden Gulden wöchentlich 1 Pfg., bis zur Abzahlung ¹⁾.

Ebenfalls bedeutende Geldgeschäfte, zumal nach Außen, machte Salomon, Eberlis Sohn, in den Jahren 1458 bis 1460, welcher gegen förmliche Schuldbriefe größere Summen verlieh ²⁾. An Angehörige der Stadt durfte er laut Schirmbrief nur auf Faustpfänder Geld leihen. Dessenungeachtet überschritt er diesen mehrfach, namentlich dadurch, daß er Wehr und Waffen von den Bürgern als Pfand annahm, weshalb der Rath seine Verhaftung anordnete. Um den Häschern zu entgehen, flüchtete Salomon in die Freiheit des Klosters. Er wurde ungeachtet der gefreiten Räume überall, selbst in den Gemächern des Abtes gesucht ³⁾, und als man seiner habhaft geworden, eingethürmt. Durch Schiedsrichter von Zürich und Diessenhofen wurden die Anstände nach Maßgabe des Schirmbriefs ausgeglichen. Salomon begab sich hierauf nach Zürich, woselbst er als Schirmbürger aufgenommen wurde und als solcher, auf Verordnung seiner Obern, hierorts etwas gemäßigte Bedingungen bezüglich seiner Guthaben und des Wegzugs erzielte ⁴⁾.

Dieser Salomon war mit dem Juden Meyer, Teufelsmeyer genannt, anno 1462 aufs Neue wieder für 5 Jahre ins Schirmrecht aufgenommen worden, gegen eine Abgabe von fl. 200 für das erste Jahr und je fl. 300 für die vier folgenden Jahre, unter der Begünstigung, noch einen dritten

1) Ebendasselbst.

2) Spleißische Chronik.

3) Klageschrift Abt Dettikofers. Bei H. W. G.

4) Schaffh. Neu.-Bltt. XVIII.

Juden nebst Haushalt um dieselbe Schirmgebühr bei sich aufzunehmen. Raphael, der in dessen Besitzungen die Judenschule errichten ließ, war der dritte Schirmgenosse. Als Salomon Schaffhausen verlassen wollte, schuldeten die drei associirten Juden der Stadt noch die ganze Schirmgebühr, mit Einschluß des ausbedungenen Geschenks fl. 510 betragend, weshalb ersterer sich genöthiget sah, um das haftbar erklärte Besitzthum wegziehen zu können, diese Summe von sich aus zu bestreiten. Durch eine Anweisung auf Hans Wilhelm Im Thurn und Heini von Eich wurde die Stadt befriediget¹⁾.

Die Juden hatten diesmal ihre Wohnstätten am Kindermarkt, woselbst sich auch die Synagoge befand. Neben dem Haus zum Trauben wohnte anno 1459 Schmol²⁾. Ein Schmol Levi, möglicherweise derselbe, kaufte 11 Jahre später (1470) von Kaplan Reck für 60 fl. ein Haus an der Kerpfergasse³⁾.

Laut Conciliums = Beschluß zu Basel vom Jahr 1434 wurden die Bischöfe verpflichtet, die Juden beiderlei Geschlechts alljährlich wenigstens einmal durch schriftkundige Männer besuchen und versammeln zu lassen, um dieselben in liebevoller Weise über ihren Irrthum zu belehren und sie zur Annahme des Christenthums zu veranlassen. Diese Bemühungen blieben indessen größtentheils erfolglos, vielleicht schon deshalb, weil die Befehrten angehalten wurden, das durch Wucher erworbene Vermögen wieder an die Beschädigten zurückzugeben oder aber zu frommen Zwecken zu verwenden. Nichtsdestoweniger wurden die Befehrungsversuche fortgesetzt, weshalb auch aus Schaffhausen die Taufe eines

1) Ebendasselbst.

2) Privaturkunde. Hausbrief.

3) Rathsprotokoll.

Juden vom Jahr 1469 berichtet werden kann, der den Namen Sigmund erhielt, indessen seines Uebertrittes wegen von den Juden geplagt wurde, namentlich durch Raphael, welcher ein eifriger Israelite gewesen zu sein scheint ¹⁾.

An die Stelle des nach Zürich übergesiedelten Salomon trat der Jude Hirtz, welcher anno 1470 Gailin, seiner Ehe-
wirthin, sein ganzes Besizthum an Liegenschaften, Fahrhabe,
nebst Guthaben auf fahrende Pfänder vor Rath testirte, mit
alleiniger Ausnahme der verbrieften Capitalien ²⁾.

Außer den genannten werden keine weitem Juden, die
eigentliche Schirmbürger der Stadt waren, aufgeführt, wo-
raus ersichtlich ist, daß an dem Grundsaze festgehalten
wurde, nur so viele aufzunehmen, als gerade erforderlich
seien, um den Geldbedarf der Angehörigen durch sie beschaf-
fen zu lassen. Ein Angestellter derselben, Mändli, wurde
wegen erhobener Vaterschaftsklage einer Christin gefangen
gesezt und nachdem derselbe durch einen Eid auf die fünf
Bücher Moses sich der Anklage entlediget hatte, gegen eine
Urphede wieder auf freien Fuß gestellt. Dieses geschah in
den lezten Monaten des den Juden hierorts gestatteten Auf-
enthalts ³⁾.

Auf St. Vitstag anno 1472 bewilligten groß und kleine
Räthe, in Abänderung eines frühern Beschlusses, daß die
Juden noch bis Martinstag gedachten Jahres hie hausen
dürfen; es wurde ihnen jedoch verboten, während dieser Zeit
„den Bürgern weder umsonst noch gegen Zins (Gesuch) Geld“
zu leihen. Gleichzeitig wurde auch ein Regulativ erlassen,
bezüglich der Zinsguthaben der Juden, aus welchem nicht
undeutlich hervorgeht, daß die Juden den Vertrag, bezüglich

1) Rathsprötokoll.

2) Ebendasselbst.

3) Ebendasselbst.

der zu fordernden Zinse überschritten und damit die Kündigung des Schirmrechts und daherige Ausweisung hervorgezufen haben ¹⁾).

Die gänzliche Räumung der Stadt konnte, billiger Weise, nicht früher verlangt werden, als bis die Juden um ihre Guthaben möglichst befriedigt waren und ihre Häuser veräußert hatten.

Auf Joh. Baptist 1475 fand die letzte Fertigung eines solchen statt. Raphael, der nach Winterthur zog, verkaufte sein am Rindermarkt, zwischen Rudolphs von Fulach und Ursula Kochs Häusern gelegenes Haus für 158 fl. an Heinrich von Fulach, unter der Verpflichtung, dasselbe bis auf Martinstag zu räumen, dabei aber mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Käufer aus der bisherigen Synagoge (Schule) „keinen Stall mache“ ²⁾.

Um die Christen aus dem Verkehr mit den Juden zu bringen, deren Einfluß mitunter sehr gefährlich wurde durch allerlei Aberglauben, den sie verbreiteten, namentlich aber durch den Wahn, als besäßen sie besondere Zauberkräfte, modifizirten die Kirchenversammlungen von Constanz und Basel den ursprünglich strengen Grundsatz der Kirche, daß für Darlehen keine Zinse erhoben werden dürfen, und bewilligten vorerst ausnahmsweise und dann allgemein die Erhebung von 5 Prozent. Es liegt die Vermuthung nahe, daß sich jetzt auch Christen herbeiließen, gegen fahrende Pfänder Geld auszuleihen, weßhalb man die Juden entbehren konnte und sie verabschiedete. Der sogenannte Judenzoll, d. h. Personalzoll, den jeder durchreisende Jude an die Stadt, schon von alten Zeiten her, zu entrichten hatte, bildete somit noch die einzige Leistung der Juden.

1) Rathsprötokoll.

2) Ebendasselbst.

Die erste Spur von Erhebung des Judenzolls fällt ins Jahr 1442 und ertrug 5 Pfd. 4 ß., Bürkli der Zoller erhielt von je 5 ß. einen Heller Einzugsgebühr. Im Jahr 1463 ertrug dieser Zoll 54 Pfd. 12 ß. 1 Hlr. 1)

Jeder durchreisende Jude hatte laut Zollordnung vom Jahr 1480, 3 ß. und 3 Würfel zu bezahlen, um welche Gebühr er 3 Tage in der Stadt verweilen durfte; für jeden ferneren Tag Aufenthalt mußte 1 ß. bezahlt werden 2). Unter den Würfeln sind Spielwürfel zu verstehen, welche zu Tausenden zu Baden im Aargau einem Acker enthoben wurden, und wie man wohl nicht mit Unrecht vermuthet, einst den Vorrath eines römischen Würfelhändlers ausmachten.

Die Entstehung dieser eigenthümlichen Abgabe kann nicht historisch nachgewiesen werden; es läßt sich aber vermuthen, daß die Juden die seltsamen Würfel anfangs schenkten, nachher aber zur Abgabe derselben verpflichtet wurden, ja später in Ermanglung der Würfel 1 ß. dafür zu entrichten hatten. Die Verwerthung der Würfel zu Gunsten der Stadt kann ebenfalls nicht authentisch nachgewiesen werden und fällt auch der Vermuthung anheim. Anno 1663 betrug dieser Zoll das Doppelte.

Bis ins 4. Decennium des 16. Jahrhunderts war den Juden das Wohnen in Schaffhausen untersagt. Etwa anno 1535 wurde ein Jude David, nebst Haushalt, wieder in den Schirm der Stadt aufgenommen. Ein Mann, rechtschaffener und gutmüthigen Charakters, der neben seinem Geldgeschäfte gute Kenntnisse in der Heilkunde sich erworben hatte, diese aber Anfangs nur für seine Angehörigen, oder insgeheim und unentgeltlich gegenüber Christen, die seine Hülfe ansprachen, anwenden durfte.

1) Rechnung im Stadtarchiv.

2) Original bei H. W. H.

Er war kaum ein Jahr in Schaffhausen, als ihm ein Kriegsknecht eine Patene (Kelchtellerchen) zu kaufen geben wollte. David zeigte keine Lust, diesen geraubten Gegenstand zu erwerben, sondern veredeutete dem Besitzer desselben, daß er ihn bei Behörde verzeigen müsse. Auf heftiges Anhalten, von der Anzeige Umgang zu nehmen, nahm David das Kelchtellerchen in Empfang und entließ den Krieger mit einem Zehrpfenning, der ihm nachher von dem Rath bei Ueberreichung des geraubten Gegenstandes wieder ersetzt wurde¹⁾.

Bis zum Jahr 1542 hatte sich David bereits soweit die Gunst der Obern erworben, namentlich durch seine Arzneikunst, daß ihm der Rath das ledig gewordene Gesellschaftshaus der Bogenschützen vor dem Bogenthor als Behausung anwies, für welches er einen Miethzins zu bezahlen hatte, der nebst der zu entrichtenden Steuer jährlich 30 Pfund betrug²⁾.

Zu Anfang des Jahrs 1545 ging dem hiesigen Rath von Merk Sittich, Beamteter zu Ems, ein Schreiben zu, worin derselbe die Mittheilung machte, daß ein daselbst gefangener Jude ausgesagt, daß der hiesige Jude David einen Mord begangen habe. Dieser Anzeige zufolge wurde David gefänglich eingezogen, indessen bald wieder nach Hause gelassen, weil dessen Sohn Schmol für ihn Bürgschaft leistete und er selbst eidlich angelobte, bis zu Austrag der Sache weder sein Haus noch die Stadt zu verlassen. Es trat für ihn die Begünstigung ein, daß er mit Bewilligung des Bürgermeisters die nach ihm verlangenden Kranken besuchen durfte, dann aber wieder ungesäumt nach seiner Behausung zurückkehren mußte³⁾.

1) Rathsprötokoll.

2) Stadtrechnung (Chronik IV., 249.).

3) Rathsprötokoll.

Diese Anklage stellte sich als Irrthum oder Verläumdung heraus, und hatte für den Angeschuldigten um so weniger böse Folgen, als man ihn eines derartigen Verbrechens keineswegs für fähig hielt.

Es liegen mannigfache Belege vor, daß der Jude David seines rechtschaffenen Handelns wegen geachtet wurde und als Arzt großes Zutrauen genoß. Zwar wurde ihm als Jude nur eine bescheidene Stelle unter den Ärzten angewiesen, obgleich er sich mit der Mehrzahl derselben messen durfte. In der Regel wurde er erst dann von der Behörde herbeigerufen, wenn die Ärzte und Scherrer keinen Rath mehr wußten.

Als anno 1546 durch ein Mädchen von Ermatingen die bösen Blattern hier eingeschleppt worden waren, ergieng an den jüdischen Arzt im Auftrage des Rathes die Anfrage, ob er sich nicht der Erkrankten annehmen wolle ¹⁾?

Anno 1551 forderte man ihn auf, an einem Kranken im Seelhaus seine Kunst zu probiren. Ein gewisser Adolph Begli befand sich im Jahr 1557 in sehr bedenklichen Umständen, weshalb die Oberpfleger des Spitals den Auftrag erhielten, dem Scherrer, Meister Jakob Meyer, David den Juden beizuordnen und „so dem Kranken mit Arznei zu helfen, soll ihm mit Gottes Hülfe geholfen werden“. Mittwoch vor Galli, anno 1558 wurde David beauftragt, mit Zunftmeister Bonaventura Wagner, den alten Starcker und dessen Ehefrau zu untersuchen, ob das Gerücht, als seien diese mit den bösen Blattern behaftet, begründet sei oder nicht. In derselben Rathssitzung fand der Antrag, dem Juden David sich erkenntlich zu zeigen, „umb daß er die armen Kranken arztuet und ihnen nünt abnimmt“, vollen Anklang. Der Klosterpfleger wurde angewiesen, ihm 10 Eimer Wein zu

1) Rathsprötokoll.

verehren¹⁾. Eine derartige Anerkennung mußte einen Mann, der sich seines Glaubens wegen oft und viel zurückgesetzt und verkannt fühlte, doppelt freuen und zum Guten anspornen. Vom Geld Ausleihen gegen Pfänder und auf Wucher findet sich in dieser Zeit keine Spur mehr, indessen nahm man seine Dienstgefälligkeit auch nach dieser Richtung in Anspruch. Eines Tages kam eine Hildegarde Krüger von Lindau, angeblich die Dienstmagd der Frau am Stad, gewesene Klosterfrau zu Paradies, zu David mit einem Briefchen von ihrer Herrin, in welchem derselbe gebeten wurde, ihr 2 Gulden zu leihen und durch die Ueberbringerin zugehen zu lassen. Arglos entsprach David dem Gesuch. Er war von einer feinen Betrügerin geprellt, die gleichen Tages, als Magd einer andern ehemaligen Klosterfrau zu St. Agnes, Frau Berena Ulmer sich ausgebend, den Zunftmeister Hans Schaltenbrand um 3 fl. prellte und sodann an einer dritten Prellerei erwischt wurde²⁾.

So sehr sich auch David bemühte, durch redliches und wohlthätiges Handeln einen guten Namen zu erwerben und zu bewahren, so begegnete ihm nicht selten arges Mißtrauen und böses Vorurtheil. Er mußte gerade am Abend seines Lebens in bitterster Weise die Erfahrung machen, daß das erworbene Zutrauen auf schwachen Füßen stehe und trotz einer Vergangenheit von 25 Jahren, die er als redlicher Mann in Schaffhausen durchlebte, zur Ueberzeugung gelangen, daß das Judenthum ihm überall hindernd im Wege stehe, ihm als unausstilgbare Schuld angerechnet werde.

Im Einverständnis mit seiner Ehegattin Freuda, hatte David, nachdem seine eigenen Kinder erzogen und versorgt waren, ein zartes Knäblein, wahrscheinlich eine elternlose

1) Rathsprötokoll.

2) Ebendaselbst.

jüdische Waise, bei sich auf- und angenommen, wodurch dessen Haushalt, zu dem zunächst ein Sohn Namens Schmol, sodann Dichtli, eine verheirathete Dienstmagd und ein Diensthube gehörten, auf 6 Personen anwuchs. Das Haus des Arztes glich einer Judenherberge, in welcher jeder durchreisende Jude um so eher seine Einkehr nahm, als er einer patriarchalischen Aufnahme und Verpflegung gewiß war. Eine dieser Beherbergungen wurde unbegreiflicher Weise von dem 6jährigen Knaben, den der Jude aus Menschenfreundlichkeit bei sich aufgenommen, zu einer Anklage benützt, die möglicher Weise seinen Wohlthäter in das tiefste Unglück hätte stürzen können. Donnerstags den 5. September 1560 Abends trat eine fremde Jüdin mit ihrem Kinde in Davids Haus und bat um Nachtherberge, die ihr gewährt wurde. Sie war die Ehefrau eines unweit Brugg hausmäßig niedergelassenen Arztes. Diese Frau war kaum im Haus, als das Pflegesöhnlein ihres Gastwirths einer auf der Gasse beschäftigten Nachbarin erzählte, es werde diese Nacht in ihrem Hause ein Kind umgebracht werden. Unwillig über diese Rede wurde der unbesonnene Schwäher barsch abgefertiget. Andern Tages in der Morgenfrühe verließ die Beherbergte mit ihrem Kinde unbemerkt das gastfreundliche Haus, um noch vor Beginn des Sabbaths ihre Heimath zu erreichen. Kaum war der Sabbath zu Ende, so eilte das Judenbüblein wieder auf die Gasse und zu der Nachbarin, welche soeben mit Abladen von Emd beschäftigt war und theilte derselben mit, daß inzwischen die Tödtung des Kindes, von der er ihr früher gesagt, wirklich stattgefunden habe. — So sehr sich auch diese Frau sträubte, an die Aussage des Judenbübleins zu glauben, und sich bemühte, demselben in Anwesenheit einer andern Nachbarin begreiflich zu machen, daß er sich irre und daß höchstens eine Beschneidung stattgefunden haben dürfte, so wollte der Knabe eben Recht behalten und ent-

gegnete, er wisse wohl, was eine Beschneidung sei, aber hier sei etwas anderes vorgefallen und erzählte einläßlich folgendes: „man habe das Kind zuerst mit Nadeln gestupft und ein Biren ins Mul gestoßen, daß es nit schreien können, darnach ihm das Köpfflein abgehownen, das Blut in ein Guttern gethan und das Kind verbrennt. Es habe och David Jud selbst zugesehen und darob geweinet“. Dieser Erzählung, die der Knabe mehreremal zu wiederholen veranlaßt wurde, indessen jedesmal etwas abweichend vorbrachte, fügte dieser noch bei, „wenn man's nit glauben wölle, so solle man nur in ihr Hus gan, so werde man das Blut hinderm Ofen finden“. So unglaublich auch die ganze Angelegenheit erschien, so verbreitete sich dieselbe doch schnell in der ganzen Nachbarschaft und wurde noch am nämlichen Abend durch Hans Jakob Suter, Schmied in der Vorstadt, dem Pfarrer Jakob Rüger, dem ältern, mitgetheilt, welcher sodann dem Statthalter Jtelhans Ziegler zu Handen der fünf Geheimen die pflichtschuldige Anzeige von dieser Mittheilung machte.

So sehr man auch bei Behörde Anfangs geneigt war, die ganze Erzählung als ein Märchen zu qualifiziren, so rührte dieselbe eben doch von einem Hausgenossen her, dem man der großen Wohlthaten wegen, die ihm von dem Juden David erwiesen wurden, und auch seiner Minderjährigkeit wegen nicht wohl die Erfindung seiner Angaben zutrauen durfte. Nachdem noch mehrere Personen als Ohrenzeugen des durch den Knaben erzählten Vorfalls insgeheim einvernommen waren, wurde die Ueberrumpfung des Judenhauses beschlossen und zur Ausführung derselben die 4 Hofknechte, 4 Scharwächter, 2 Weinsinner, 2 Weinzieher, der Forstmeister, der Waagmeister, Zoller und sämtliche Stadtknechte einberufen und durch den Statthalter unterrichtet, „wie sie die Sachen für handt nehmen und angreifen sollen“. Mit diesem Häfcherkorps begaben sich die verordneten Rätthe,

begleitet von den beiden Stadtschreibern, Mittwochs den 11. Sept., Morgens 4 Uhr in aller Stille auf den Schützengraben, umstellten das Haus, sprengten die Thüre ein und nahmen den Juden David mit seinem ganzen Haushalt gefangen. Zur Verhütung von Mittheilungen und Berathungen wurden die Juden genau überwacht und dann einzeln eingekerkert. Der alte Jude David wurde „im Stübli“ auf dem Rathhaus untergebracht, dessen Ehefrau im Kerker des Spitals, Schmol der Sohn, im Klosterkerker zu Allerheiligen. Einen Juden Moses, welcher, von Salzburg kommend, während einigen Tagen Gastfreundschaft genoß, versetzte man in den Diebsthurm, den Diensthuben in das Gefängniß des Oberthorthurms und Dichtli, die Dienstmagd, in das Blockhaus auf dem Herrenacker, während das Judenbüblein in einem Privathaus untergebracht wurde. Mit äußerster Aufmerksamkeit und Genauigkeit wurde das Judenhaus untersucht und sämtliche Gefangene noch am nämlichen Tage verhört, ebenso die Nachbarn, Michael Ermatinger, Schlosser, Conrad Thias, Messerschmied, Berena Beck, Wagners, geb. Syß und Hans Jakob Suter, des Schmid's Knabe. All' diese Maßregeln führten zu keinem Resultat; es wurde auch nicht das Geringste entdeckt, noch durch die angestellten Verhöre und Einvernahmen erbracht, wodurch die Aussage des Knaben etwelche Begründung erhalten hätte. — David konnte als Beweis seiner Unschuld nichts weiters vorbringen, als daß er gleich Anfangs von der über sie ausgesprengten Verleumdung in Kenntniß gesetzt und gewarnt worden sei, daß er aber, gestützt auf sein gutes Gewissen und auf die Gerechtigkeit der Obrigkeit bauend, ruhig dem Verlauf des Handels entgegengesehen habe. Dessen Ehefrau, welche diese Anklage ebenfalls als eine teuflische Erdichtung erklärte, berief sich auf den Thor-

hüter, welcher wohl im Fall sein werde zu bezeugen, daß die fremde Jüdin nebst ihrem Kinde am frühen Morgen des Freitags die Stadt verlassen habe. Der Sohn und auch die beiden Dienstboten erklärten das Gerücht als ein vollkommen grundloses und behaupteten, daß „ihnen solch Reden mit Unwahrheit zugelegt und das Judenkind aufgewiesen worden sei“. —

Die Kunde von der Gefangennehmung der Judenfamilie und deren Anschuldigung verbreitete sich schnell und erfüllte namentlich die Judenschaft mit Angst und Schrecken. David, der Sohn, wohnhaft zu Thiengen, erhielt noch am nämlichen Tag Kunde von dem Vorfall. Durch die Hand seines Veters Isaaß zu Griefen ließ dieser bei Statthalter Ziegler für sie beide um Ausfertigung eines Geleitbriefes nachsuchen, damit „mine gnädigen Herren und wir uff den rechten Grund und Wahrheit kommen möchten, denn David ein alter, schwacher Mann, daß möglich wäre — da Gott vor sei — daß er in einem Schlaf also bliebe; auch wird ohn Zweifel ein böse Zung sein, die ihn gegen Euch mine gnädigen Herren vertränt mit der Unwahrheit, u. s. w.“

Gleichzeitig gieng auch an den Juden ein Briefchen ein von dessen Enkel zu Thiengen, in jüdisch-deutscher Schrift, worin demselben mitgetheilt wurde, daß auch der Rath der Stadt Rheinau das Geleitgesuch unterstützen werde, zum Zweck der Ergründung, „wer das Spiel ihm zugerichtet habe. Ich hoff zu Gott, fährt der Schreiber fort, die Herren werden der Wahrheit beistehen und auf den Grund kommen, wer das Kind angelehret hat. Seid getröstet und überzeugt, unser Herr, Gott, wird euch nicht verlassen“.

Schon am 13. September erhielten die beiden Juden den verlangten Geleitbrief. Ein freies, sicheres Geleit wurde ihnen zugesichert, „also, daß sie beide in unsrer Stadt, in dem Wirthshaus zum Ochsen einziehen“ mögen. Es wurde

tung des Haushalts; allein, ohne die Eigenschaften seines Vaters galt er hierorts bald für überflüssig, weshalb ihm am 22. Juli 1562 die hiesige Niederlassung gekündet wurde¹⁾. Das der Stadt gehörende Judenhaus wies der Rath dem Stadtarzt Benedikt Burgauer als Pfrundwohnung an, welcher bis dahin mit einer Vergütung von fl. 10. — für den Herbergszins sich hatte begnügen müssen²⁾.

Von dieser Zeit an wurden die Juden nicht mehr als Schutzbürger und Ansassen aufgenommen und in Schaffhausen geduldet; man behandelte sie gleichsam als verfehlmte Fremdlinge, welche die eingeräumte Bewilligung, den christlichen Boden der Stadt Schaffhausen betreten zu dürfen, wie vormals mittelst eines Leibzolls zu bezahlen hatten.

Wohl ein halbes Jahrhundert hindurch finden sich keine Beschlüsse und Maßregeln rücksichtlich der Juden aufgezeichnet. Erst im Jahr 1622 erinnerte man sich ihrer wieder, als in Folge Mißwachses eine unerhörte Theurung entstanden war. Da sich die Juden beigegeben ließen, die guten Gold- und Silbermünzen massenhaft einzuwechseln, so stieg das probhaltige Geld — bei der Unmasse der schlechten Geldsorten — im Kurs, weshalb man keinen Anstand nahm, die Juden als indirekte Veranlasser der drückenden Theurung zu bezeichnen und in Folge dessen für ewig aus der Eidgenossenschaft zu verbannen³⁾.

Mit der ewigen Verbannung scheint es damals eine eigene Bewandtniß gehabt zu haben, weil unsere Regierung gegen das Ende des Jahres 1637 sich abermals veranlaßt fand, den Juden die Betretung des Kantons zu verbieten. Diesmal waren sie ebenfalls bezichtigt, eine Theurung der

1) Rathsprötokoll.

2) Ebendasselbst.

3) Waldkirch'sche Chronik.

Lebensmittelpreise hervorgerufen zu haben, in Folge Proviantlieferungen für die kriegsführenden Armeen. Drei Jahre nach einander wurde das Verbannungsurtheil gegen sie erlassen¹⁾.

Als Anno 1656 dem Bogtherrn Joh. Friedrich Im Thurn zur schwarzen Straußfeder durch einen seiner Dienstboten all seine Kleinodien und Schmucksachen gestohlen wurden, wollte man wissen, daß diese von einem Juden gekauft worden seien, worauf die Verweisung des ganzen Judenthums von Neuem ausgesprochen wurde. Bis der Bestohlene wieder in den Besitz des geraubten Gutes gelange, wurden die Juden diesmal aus dem Kanton verbannt. Basel that dasselbe. Als diese Maßregel ohne Erfolg blieb, so that Im Thurn Schritte, auch die übrigen Stände zu vermögen, die Verbannung der Juden aus der ganzen Eidgenossenschaft zu beschließen. Endlich im Jahr 1658 gelang es, den Stand Bern für diese Maßregel zu gewinnen und ein Jahr darnach Unterwalden, wobei es jedoch sein Bewenden hatte²⁾. Um desto grimmiger erglühete in hiesiger Stadt der Haß gegen die Juden, zu dessen Abkühlung Anno 1662 unerwartet sich Gelegenheit darbot. Dem Leinwandhändler Hans Georg Küfer, von Urach, wurden auf der Messe in Zurzach durch Juden fl. 1500 aus dem Magazin mittelst Einbruchs entwendet. Das Schicksal wollte es, daß die Diebe hieher kamen und im Gasthof zur Krone an der Theilung des gestohlenen Gutes ertappt wurden. Statt dieselben auszuliefern, behielt und verurtheilte man sie hier, um dem Ansinnen des hochmögenden Gönners und Gevattersmanns, Herzog Eberhard von Württemberg, gerecht zu werden. Durch den Strang wurde ihrem Leben ein Ende gemacht,

1) Waldkirch'sche Hauschronik.

2) Ulrich's jüd. Gesch.

nachdem der Prozeß „bis in die dritte Wochen gewähret“. In Fortsetzung der Gerechtigkeitspflege erneuerte man die früher erlassene Judenverbannung und nach vier Jahren um so nachdrücklicher, als die Gebeine der Gehängten durch unbekannte Hände in der Nacht des 19. Aprils 1666 vom Hochgericht entfernt wurden¹⁾.

Im Jahr 1699 fand die Obrigkeit für gut, von den Juden auch bei Betretung der Landschaft einen Leibzoll zu verlangen, worüber sich dieselben bei ihren zuständigen Obern bitter beschwerten. Unterm 30. Dezember gedachten Jahres gieng deßhalb von der Landgräflich Fürstenbergischen Beamtung der Landgrafschaft Stühlingen eine Beschwerdeschrift ein, mit der Androhung, daß, wenn diese neu aufgekommene Last den Juden nicht sofort abgenommen werde — „umbwillen sie dergleichen Traktament nicht verschuldet haben“, — von den Angehörigen des Kantons Schaffhausen bei Betretung der Grafschaft Stühlingen ebenfalls ein Leibzoll gefordert werde²⁾. Diese Maßregel half. Indessen wurde der Judenzoll noch ein Jahrhundert hindurch in der Stadt Schaffhausen erhoben und der Haß gegen dieses unglückliche Volk unter allen Formen losgelassen und genährt.

1) Akten des Kant.-Archivs und Chroniken.

2) Akten im Kant.-Archiv.